

# Beitragserhöhung für die Mengensteuerung und zur Erhaltung des Brotgetreidepreises

## Einleitung

Der Bund setzte im Rahmen des Schoggigesetzes finanzielle Mittel zur Exportförderung von verarbeiteten Produkten aus Schweizer Mehl oder Milch ein (Bspw. Biscuits). Dies ist nach einem Beschluss der WTO ab 2019 nicht mehr möglich. Um den Preis und die heutige Produktionsmenge von Schweizer Brotgetreide dennoch beibehalten zu können, musste ein neues System aufgebaut werden. Dafür wurden ab der Ernte 2018 höhere Beiträge bei den Produzenten erhoben. Diese höheren Beiträge werden ab 2019 durch einen Flächenbeitrag auf Getreide durch den Bund kompensiert. Gelingt der Aufbau einer Nachfolgelösung nicht, würden 50'000 t Brotgetreide als Übermenge (entspricht 10% der jährlichen Brotgetreideproduktion) auf dem Markt sein und Druck auf den Preis für Getreide inländischer Produktion ausüben.

- Zusammen mit dem neuen System kommt ein Flächenbeitrag für alle Getreidearten
- Die Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft wird weiter verstärkt
- Die Vermahlungsmenge in der Schweiz bleibt stabil und Arbeitsplätze bleiben erhalten

## Wofür wird das Geld eingesetzt (Abgaben pro dt Getreide Total Fr. 4.80):

- **Beitrag Marktlastungsfonds** (Fr. 4.63): Steuerung der Mengen auf dem Markt durch Deklassierungen und Unterstützung des Getreideexportes in verarbeiteten Produkten. Bei Übermengen auf dem Markt würde sonst ein Preisdruck entstehen. Im Jahr 2018 mussten die Beiträge nur die Getreideexporte für ein halbes Jahr finanzieren. Im Jahr 2019 müssen die Beiträge für ein ganzes Jahr reichen, deshalb kam es zu einer weiteren endgültigen Erhöhung.
- **Verbandsbeitrag SGPV** (Fr. 0.055): vertritt die Produzenten gegenüber dem Bund und innerhalb von swiss granum.
- **Beitrag swiss granum** (Fr. 0.045): die Branchenorganisation vertritt die gemeinsamen Interessen aller Branchenpartner. Sie führt Qualitäts-, Marktanalysen und Sortenversuche durch, erstellt Sortenlisten und beschliesst Übernahmebedingungen und Richtpreise.
- **Beitrag Promotionsfond Getreide** (Fr. 0.05): gelangt grösstenteils zum Verein Schweizer Brot. Ihr Ziel ist die Förderung der Schweizer Getreide- und Backwarenbranche.
- **Beitrag Schweizer Bauernverband** (Fr. 0.02): politische Vertretung ganze Landwirtschaft.

## Was geschieht ohne Beitragserhöhung?

- Mit dem bisherigen Beitragssystem kann die Mengensteuerung nicht weitergeführt werden.
- Bei Übermengen kann nicht mehr reagiert werden. Dies würde zu sinkenden Produzentenpreisen von minus Fr. 8.- bis 10.-/dt führen.
- Ohne die finanzielle Unterstützung für den Getreideexport in verarbeiteten Produkten sinkt das Absatzvolumen gegenüber heute um 10%.

## Wer muss die Beiträge bezahlen?

Die Beiträge werden auf allen Brotgetreiden, welche von der Getreidezulage profitieren erhoben. Folgende Fälle sind möglich:

	«Bisherige» Beiträge für den Marktentlastungsfonds → Fr. 0.82/dt	Beiträge «Nachfolgelösung Schoggigesetz» → Fr. 1.81/dt im 2018 → Fr. 3.81/dt im 2019	Weiter Beiträge (SBV, swiss granum, SGPV, etc.) → Fr. 0.17/dt
Suisse Garantie	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
IP-Suisse	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Bio-Suisse	<b>Nein</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Angestammte Flächen (*)	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Nicht-angestammte Flächen (*)	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Ja</b>

(\*) Angestammte Flächen sind in der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen im Artikel 17 definiert: Im Ausland gelegene Flächen gelten als landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes, wenn sie in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 liegen, die Voraussetzungen zur zollfreien Einfuhr der auf dieser Fläche erzeugten Produkte erfüllt sind und das Betriebszentrum in der schweizerischen Grenzzone liegt. Als angestammte Flächen gelten Flächen, die mindestens seit dem 1. Mai 1984 ununterbrochen von einem in der schweizerischen Grenzzone wohnenden Produzenten bewirtschaftet werden.

Einfachheitshalber werden die Beiträge von allen Produzenten gleichermassen einbezahlt; Produzenten, welche keine Getreidezulage erhalten, können die Beiträge vom SGPV, schriftlich und zusammen mit allen notwendigen Belegen, zurückverlangen.

Da uns vom BLW die Allgemeinverbindlichkeit nicht zugesprochen wurde, hat die Branche zwei Vorkehrungen zur Vermeidung von ungerechtfertigten Rückforderungen eingeführt:

- Anpassung des Suisse Garantie Reglements: Produzenten, welche eine Rückerstattung der Beiträge fordern, werden von Suisse Garantie ausgeschlossen und können ihr Getreide nicht mehr mit diesem Herkunftszeichen liefern. Indirekt werden sie auch von IP-Suisse und Swiss Premium ausgeschlossen. Die Sammelstellen erhalten die Namen der betroffenen Landwirte und sind beauftragt die Waren als konventionell anzunehmen, wenn sie die Möglichkeit dazu haben. Falls nicht, können die Produzenten nicht mehr an diese Sammelstelle liefern.
- Lieferungen an Mehlmühlen: in der eingeführten Branchenlösung, müssen sich die Mühlen verpflichten nur Brotgetreide zu kaufen, für das die Beiträge effektiv bezahlt wurden. Der SGPV stellt den Mühlen eine Liste mit den Sammelstellen, welche die Beiträge bezahlen zur Verfügung.

**Bern, 31. März 2019**